



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid**

**500-53.0072/13/4.1.21**

**1. September 2014**

**Evonik Degussa GmbH  
Paul-Baumann-Straße 1  
45772 Marl**

**Antrag 2-742, Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr. 0785)  
Erweiterung der Oligomerisierung (BE 4)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten</b> .....	<b>4</b>
<b>III. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
III.1    Allgemeine Festsetzungen .....	4
III.2    Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz .	4
III.3    Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	5
III.4    Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	6
III.5    Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes .....	6
III.6    Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	7
<b>IV. Hinweise</b> .....	<b>8</b>
<b>V. Begründung</b> .....	<b>10</b>
V.1    Sachverhaltsdarstellung .....	10
V.2    Genehmigungsverfahren.....	10
V.3    Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	13
V.3.1    Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)	13
V.3.2    Abfallvermeidung, -verwertung u. -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	14
V.3.3    Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).....	15
V.3.4    Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG).....	15
V.3.5    Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	15
V.3.6    Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).....	15
V.4    Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	17
<b>VI. Kostenentscheidung</b> .....	<b>17</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>19</b>
<b>Anhang I</b> Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	<b>21</b>
<b>Anhang II</b> Zitierte Vorschriften.....	<b>23</b>



## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.21 (bestehend aus Nr. 4.1.1 und 4.1.2) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr. 0785) und zum Betrieb der geänderten Anlage,**

die der Herstellung von linearen, gesättigten und ungesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen sowie von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen dient erteilt.

Die Änderung umfasst

- die Erweiterung der Oligomerisierung (Betriebseinheit, BE 4) um eine weitere Reaktionsstufe, so dass zwei weitestgehend unabhängige Reaktionsstraßen (Oligomerisierung I u. II) entstehen,
- die Ergänzung der Oligomerisierung II um neue Wärmetauscher sowie Anpassung der verbindenden Rohrleitungen.

### Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Straße 1, Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 29, 35 errichtet sowie betrieben werden.

### Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung (BauO NRW); Umfang der beantragten Maßnahmen siehe Register 9 Bauvorlagen.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **24.104,20 €** sind von Ihnen zu tragen.

Die Zulassungsbescheide gem. § 8a BImSchG vom 18.12.2013, Az.: 500-53.0072.VZ/13/4.1.21 und vom 20.05.2014, Az.: 500-53.0072.VZ(2)/13/4.1.21 werden durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

- die Erweiterung der Oligomerisierung (Betriebseinheit (BE 4) um eine weitere Reaktionsstufe (Vorstufe 2) bestehend aus den Rohrbündelreaktoren C-880 und C-881 mit Warmwasserkreislauf und dem Kolonnensystem K-880, so dass zwei weitestgehend unabhängige Reaktionsstraßen (Oligomerisierung I u. II) mit drei bzw. vier Reaktionsstufen entstehen
- die Ergänzung der Oligomerisierung II um neue Wärmetauscher sowie Anpassung der verbindenden Rohrleitungen

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung besteht aus 12 Betriebseinheiten sowie Nebeneinrichtungen (Tanklager, Abfüllstelle, Flüssiggasabfüllung, Propanreinigung). Die Raffinat I/II-Aufarbeitung hat eine Produktionskapazität von 1.300.000 t/a.

## III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- III.1.5 Für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Der Inhalt des Betriebstagebuchs ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

### III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden

Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

- III.2.2 Die gemäß § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. VAWs geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.
- III.2.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie nach Erteilung der Genehmigung diesem Genehmigungsbescheid beizuheften.

### **III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

- III.3.1 Die in der Raffinat I/II-Aufarbeitung gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.3.2 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.
- III.3.3 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Raffinat I/II-Aufarbeitung sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, wie "gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.
  - Die Tabelle 2.1 ist bezogen auf das Stoffinventar anzupassen.
  - Die Kapitel 4 und 5 sind bezogen auf das Verfahren und die Anlagenbeschreibung in der BE 4 sowohl textlich als auch in den entsprechenden Fließbildern, Aufstellungsplänen und der Apparatelite anzupassen.
  - Das Kapitel 7 ist um die neuen sowie um die geänderten sicherheitsrelevanten Druckbereiche zu ergänzen.
  - Die Gefahrenquellen und störfallverhindernden Maßnahmen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, sind im Kapitel 8 anzupassen.
- III.3.4 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach §29a BImSchG zu überprüfen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten. Das positive Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme der Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung mitzuteilen.
- III.3.5 Wird der Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten,

Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.

### **III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes**

- III.4.1 Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- III.4.2 Die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

### **III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes**

- III.5.1 Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:
- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt
  - Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände)
  - eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode
  - Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre)

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;

- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers, die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden, sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.5.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

### **III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

- III.6.1 Vor Inbetriebnahme des geänderten/erweiterten Anlagenteils ist im Rahmen der Pflichten nach § 3 BetrSichV gemäß § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist bei jeder Änderung der Anlage, der Verfahrensweise oder jeder anderen Veränderung, die den Explosionsschutz berührt, auf Stand zu halten.

- III.6.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.

Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die

bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

- III.6.3 Die angezeigten Änderungen sind in der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 6 GefStoffV zu berücksichtigen. Insofern ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere die Tätigkeit bei Wartung/Instandhaltung zu berücksichtigen.

- III.6.4 An den Absturzkanten sind mindestens 1 m hohe Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen. Ab einer Absturzhöhe > 12 m muss die Geländerhöhe 1,10 m betragen.

Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante der Geländer eine Horizontallast  $H \geq 1000$  N/m aufgenommen werden kann. Abweichend genügt ein Lastansatz von  $H = 300$  N/m für Umwehrungen, die nur zu Kontroll- oder Wartungszwecken genutzt werden.

- III.6.5 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn von einer zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft wurde und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (§ 14 BetrSichV).

#### **IV. Hinweise**

- IV.1 Zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist eine Beschreibung der Maßnahmen bzw. eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos vorzulegen. Sofern eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers vorgelegt werden soll, ist bei der Errichtung der Anlage sicherzustellen, dass die erforderlichen Probennahmen für Boden und Grundwasser realisiert werden können.

- IV.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit



oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Die im Brandschutzkonzept vom 19.09.2013 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.

- IV.7 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.8 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

IV.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),

## V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

### V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Degussa GmbH betreibt im Chemiapark Marl die Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr. 0785) zur Herstellung von linearen, gesättigten und ungesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen sowie von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der Anlage:

- die Erweiterung der Oligomerisierung (Betriebseinheit, BE 4) um eine weitere Reaktionsstufe (Vorstufe 2) bestehend aus den Rohrbündelreaktoren C-880 und C-881 mit Warmwasserkreislauf und dem Kolonnensystem K-880, so dass zwei weitestgehend unabhängige Reaktionsstraßen (Oligomerisierung I u. II) mit drei bzw. vier Reaktionsstufen entstehen, sowie
- die Ergänzung der Oligomerisierung II um neue Wärmetauscher sowie Anpassung der verbindenden Rohrleitungen.

Die Produktionskapazität von 1.300.000 t/a an linearen, gesättigten und ungesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen sowie von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen verändert sich nicht.

Beantragt werden die Genehmigung nach dem BImSchG und die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

### V.2 Genehmigungsverfahren

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.21 (bestehend aus Nr. 4.1.1 und 4.1.2) des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Raffinat I/II-Aufarbeitung entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in

§ 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BlmSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

#### Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BlmSchG sind auch solche Genehmigungsbescheides von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8a BlmSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BlmSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BlmSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BlmSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 23.05.2014 in der WAZ – Ausgabe Marl, in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

#### Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde.

#### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 02.10.2013 hat die Infracor GmbH/Evonik Industries AG in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 26.09.2013 wurde am 02.10.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass nach Ergänzung mit Eingang vom 31.10.2013 der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 18.12.2013, Az.: 500-53.0072.VZ/13/4.1.21, wurde ein erster Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Fundamente und des Stahlbaus erteilt. Mit Schreiben vom 15.05.2014 wurde eine weitere der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Aufstellung und Montage des apparatetechnischen Equipments inklusive der Verrohrung beantragt. Dieser Antrag wurde mit Datum vom 20.05.2014, Az.: 500-53.0072.VZ(2)/13/4.1.21, positiv beschieden. Für die beantragten Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 24.03.2014 und 20.05.2014 angezeigt. Die Zulassungsbescheide gem. § 8a BImSchG werden durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

#### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Vestischer Gesundheitsdienst und Untere Bodenschutzbehörde)
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
  - Dezernat 52 (Bodenschutz)

- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

#### Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang vom 16.12.2013 und 23.07.2014 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

### **V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1-2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

#### **V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)**

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

#### Luftverunreinigungen

Die neu zu errichtenden Anlagenteile werden an das vorhandene anlageneigene Abgassammelsystem angeschlossen, welches wiederum mit dem Abgassammelnetz des Chemieparks Marl verbunden ist, so dass in den beantragten Anlagenteilen keine neuen Emissionsquellen vorhanden sind. Die genehmigten Emissionen (0,07 kg/h an organischen Stoffen) der vorhandenen Vakuumsysteme werden sich nicht relevant verändern und die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2002 werden erfüllt, so

dass es keiner weiteren Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV bedarf. Damit sind auch keine Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 2 der 9. BImSchV erforderlich.

#### Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschalleleistungspegel der Raffinat I/II-Aufarbeitung nicht relevant verändern. Die verursachten Geräuschimmissionen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 am nächsten Immissionsort „Oelder Weg 79“ gemäß überschlägiger Prognose nach der TA Lärm 1998 um mehr als 25 dB(A) unterschreiten. Gemäß Ziffer 3.2.1 TA Lärm 1998 ist ein relevanter Immissionsbeitrag nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung einer Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

#### Gerüche

Aufgrund ihrer geschlossenen Ausführung sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

#### Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

#### Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.3.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3a der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Für die BE 4 ist der Einsatz unterschiedlicher Katalysatoren und Adsorbentien gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG beantragt. Auf eine Nebenbestimmung gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG wurde verzichtet, da der gleiche Antragsgegenstand in dem umfassenderen Antrag 2-751 (Az.: 500-53.0009/14/4.1.21) ebenfalls enthalten ist und dort eine entsprechende Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wird.

### **V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

In der geänderten Anlage fällt zukünftig eine zusätzliche Menge an Katalysator von 12 t/a an. Dieser wird zur Regenerierung an eine andere Anlage im Chemiepark Marl gegeben. Sonstige Abfälle in Form von verunreinigten Betriebsmitteln fallen nur bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten an. Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV überwacht. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

### **V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)**

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

### **V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage.

Die in der Nebenbestimmungen III.3.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

### **V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein anlagenspezifischer Sicherheitsbericht mit Stand vom September 2013 vorliegt. Den Antragsunterlagen liegt ein Teilsicherheitsbericht (TSIBE) bei, der gutachterlich durch die Evonik Industries AG im Rahmen von § 29a BImSchG geprüft und bewertet worden ist. Im Ergebnis kommt der Sachverständige zu der Aussage, dass der TSIBE dem Anhang II der Störfall-Verordnung bezogen auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Form und Struktur entspricht und im Rahmen praktischer Vernunft ein Störfall in der Anlage nicht zu erwarten ist.

Da der Sicherheitsbericht den Ist-Zustand der Anlage darstellen soll, erfordern die Änderungen eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.3.2 bis III.3.3 festgelegt. Die erforderlichen Prüfungen der störfallverhindernden bzw. -begrenzenden Einrichtungen (PLT-Schutzeinrichtungen + Absperrarmatur an der Anlagengrenze) wurden in der Nebenbestimmung III.3.4 festgelegt.

### **V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)**

#### **V.3.6.1 Bodenschutz**

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde. Die Nebenbestimmungen III.5.1 und III.5.2 dienen der Festlegung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (vgl. auch § 21 Abs. 2a letzter Abschnitt der 9. BImSchV).

### **V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**

#### VAwS

Bei der neuen Oligomerisierungsstufe handelt es sich um eine HBV-Anlage, die gemäß den Angaben im Antrag in einer Anlagentasse, die mit einer Ableitfläche aus flüssigkeitsundurchlässigem und beständigem Beton versehen ist und an die vorhandene Ableitfläche anschließt, aufgestellt wird. Die Nebenbestimmungen III.4.1 und III.4.2 enthalten die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

#### Abwasser

In der neuen Oligomerisierungsstufe fallen keine verfahrensbedingten Abwässer an.

### **V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der Raffinat I/II-Aufarbeitung kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

### **V.3.6.4 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht**

Das Betriebsgrundstück, Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Flur 58, Flurstücke 29, 35 liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Das Grundstück liegt zzt. nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. In planungsrechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen durch die Stadt Marl keine grundsätzlichen Bedenken; das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt. Das Raffinat I/II-Anlage fügt sich nach Art und Ausmaß der baulichen Nutzung, auf der Grundstücksfläche und aufgrund seiner Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist in seinem äußerlichen Erscheinungsbild mit den vorhandenen Chemieanlagen vergleichbar.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.3 vorgeschlagen.

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Artikel 12 der SEVESO-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss. Diesem Sachverhalt wurde im



Antrag unter Pkt. 10 des Teilsicherheitsberichts Rechnung getragen. Anhand der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Artikels 12 SEVESO-Richtlinie im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren" - Mehrheitenvotum - vom 26.02.2013 wurden die dort aufgeführten Aspekte bewertet. Ausgehend davon, dass in der geänderten Raffinat I/II-Aufarbeitung keine relevanten neuen Stoffe eingesetzt werden, sich die Stoffmengen nicht signifikant erhöhen und das bewährte Verfahren beibehalten wird, wird plausibel dargelegt, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches durch die Errichtung und durch den Betrieb der Anlage auszuschließen ist.

#### **V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes**

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.6.1 bis III.6.5 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

#### **V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

### **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 10.000.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (10.000.000 - 500.000)$	31.250,00 €

Da das Vorhaben wesentlich auch die Regelung des Betriebes betrifft, gilt ebenfalls die Tarifstelle 15a.1.1 d, die einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorsieht.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein(gering)	150	900	1.350	1.800	2.225
Mittel	675	1.350	2.025	<b>2.700</b>	3.375
groß(hoch)	900	1.800	2.700	3.600	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen als hoch einzustufen, der durch die mehrfache Nachforderung von Unterlagen entstanden ist.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand als „hoch“ und die Bedeutung der angezeigten Maßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht als „mittel“ anzusehen.

verbleiben (31.250 + 2700) € = 33.950,00 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen, die den Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid vorsieht,

7.291,50 € / 10 der Gebührensumme

des Zulassungsbescheides (Az.: 500-53.0072.VZ/13/4.1.21) 729,15 €

991,50 € / 10 der Gebührensumme

des Zulassungsbescheides (Az.: 500-53.0072.VZ(2)/13/4.1.21) 99,15 €

verbleiben (33.950 - 729,15 - 99,15) € = 33.121,70 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

33.121,70 € - 30 % = 23.185,19 €

Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe oder volle Beträge nach unten abgerundet. Somit verbleiben gerundet Gebühren aus 15a.1.1 in Höhe von 23.185,00 €



Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	47,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	416,74 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	155,46 €

**Somit werden als Gebühr festgesetzt** **24.104,20 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse  
IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20  
BIC: WELADED  
Bankverbindung: Helaba  
Rechnungsnummer: **03038086EDEGUSSA**  
Zahlungsgrund: BlmSchG 500-53.0072/13/4.1.21

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Ur-



kundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter

[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Robert

## Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0072/13/4.1.21

1.	Anschreiben vom 02.10.2013	1 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
3.	Antrag vorzeitiger Beginn § 8 a BImSchG	4 Blatt
4.	Antragsformular 1	5 Blatt
5.	Antrag Abstandnahme von Bekanntmachung	1 Blatt
6.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	19 Blatt
7.	Formular 3	2 Blatt
8.	Fließbilder	12 Blatt
9.	Apparateliste	10 Blatt
10.	Aufstellungspläne	8 Blatt
11.	Sicherheitsdatenblätter	
	- Wasserstoff (komprimiert)	8 Blatt
	- Raffinat III	14 Blatt
	- Rohbutan	14 Blatt
	- Di-n-buten	12 Blatt
	- Tetrabuten	14 Blatt
	- Tetrabutan	14 Blatt
	- Tributen	14 Blatt
	- Katalysator H 6543	11 Blatt
	- Katalysator H 6521	11 Blatt
	- Octosorb H 9500	9 Blatt
12.	Teilsicherheitsbericht	20 Blatt
13.	Sicherheitstechnische Prüfung § 29a BImSchG-Sept. 2013	9 Blatt
14.	Sicherheitstechnische Prüfung § 29a BImSchG-Mai 2014	9 Blatt
15.	Bauvorlagen	4 Blatt
16.	Brandschutzkonzept v. 19.09.2013	9 Blatt
17.	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt
18.	Grundrisse Hofgeschoss	1 Blatt
19.	Schnitt A-A, Schnitt B-B Ansicht Norden/Westen/Osten	1 Blatt
20.	Grundriss Hofgeschoss, Schnitte A-A, B-B, C-C	1 Blatt



21.	Werklageplan	1 Blatt
22.	UVP-Matrix	6 Blatt
23.	Protokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung	4 Blatt
24.	Lärmprognose vom 16.09.2013 Nr. 13/806	7 Blatt

## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0052/13/4.1.2

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 ( BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

5. BImSchV Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
17. BImSchV Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
- BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
- IE-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
- NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)



---

Seveso-(II)- Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAWS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
ZuV 2020	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) vom 26.09.2011 (BGBl. I Nr. 49 S. 1921)

**Kein BVT-Merkblatt im Sinne des § 3 Abs. 6a BImSchG vorhanden, beim UBA hierzu veröffentlicht:**



**"Merkblatt für die Herstellung organischer Grundchemikalien (Large Volume Organic Chemicals-LVOC)" vom Februar 2002"**